

Internationale Wettlaufbestimmungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Ski : Jahrbuch des Schweizerischen Ski-Verbandes = Annuaire de l'Association Suisse des Clubs de Ski**

Band (Jahr): **11 (1915)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Internationale Wettlaufbestimmungen

genehmigt vom III. internationalen Skikongress
München 1912.

Die grossen, von den Landesverbänden als international genehmigten Skiwettkämpfe sollen unter folgenden Hauptbestimmungen durchgeführt werden:

1. Ausschreibung.

Die Ausschreibung der Programme hat jeweilen bis 1. Dez. zu geschehen. Sie erfolgt durch die Organe der einzelnen Landesverbände und ist auf diesem Wege den anderen Landesverbänden zur Kenntnis zu bringen.

Verschiebungen sind auf dem gleichen Wege bekannt zu geben. Angemeldete sind schriftlich, eventuell telegraphisch, zu benachrichtigen.

2. Anmeldung.

Alle ausländischen Meldungen sind schriftlich oder durch schriftlich bestätigtes Telegramm wenigstens acht Tage vor Beginn der Wettläufe einzureichen. Sie erfolgen durch die Vorstände der anmeldenden Landesverbände.

Sie müssen enthalten:

1. Die Bezeichnungen der Wettläufe, für welche gemeldet wird,
2. Namen, Alter und genaue Adresse des Angemeldeten.

3. Amateurschaft.

Jeder Landesverband respektiert die Disqualifikationsbestimmungen der übrigen Landesverbände. Als allgemein gültig gelten jedoch folgende Disqualifikationsbestimmungen:

Als Wettläufer werden nicht anerkannt:

1. Skiläufer, die gegen Bezahlung starten und gestartet haben.
2. Solche, die an Rennen Geldpreise annehmen.
3. Solche, die sich durch Verwertung der Ehrenpreise und der Titel materielle Vorteile zu verschaffen suchen.
4. Solche, die wissentlich mit Skiläufern konkurriert haben, welche laut den vorangehenden Bestimmungen disqualifiziert sind.

Im übrigen ist es jedem Landesverband freigestellt, diese Regeln für seinen internen Gebrauch zu verschärfen.

Ein Skiläufer wird aber an jedem Landesverbandsrennen als Amateur betrachtet, sofern er von seinem eigenen Landesverbande als solcher angemeldet ist.

Wird ein Skiläufer, weil er sich gegen obgenannte Regeln oder die seines eigenen Landesverbandes verstossen hat, disqualifiziert, so ist dies den andern Landesverbänden mitzuteilen; ebenso wenn der Betreffende seine Amateurschaft wieder erwirkt.

Ist ein Skiläufer disqualifiziert, so kann er frühestens zwei Jahre nach erfolgter Disqualifikation die Amateureigenschaft wieder erwerben. Eine zweite Disqualifikation ist endgültig.

Rückvergütungen von Reise- und Unterhaltsspesen, sofern sie vom eigenen, d. h. vom entsendenden Landesverbande geschehen, sind erlaubt.

4. Das Preisgericht.

Das Preisgericht, welches von der Verbandsleitung bestätigt werden muss, setzt sich zusammen aus:

1. Dem Schiedsrichter als Vorsitzenden.
2. Dem Starter.
3. Dem Zielrichter.
4. Den drei Preisrichtern für den Sprung, die womöglich selbst Springer sein sollten und von welchen mindestens einer ein Ausländer sein muss.
5. Den zwei Weitemessern für den Sprung, von welchen ebenfalls einer ein Ausländer sein muss.

Die Zusammenstellung des Preisgerichtes muss spätestens 14 Tage vor dem Wettlaufe den Landesverbänden durch das Publikationsorgan bekannt gegeben werden.

Das so zusammengesetzte Preisgericht ergänzt sich wenn notwendig selbst.

Als Preisrichter, oder auch als Funktionär bei einem Wettlauf, werden solche Herren nicht anerkannt, die sich gegen die Amateurbestimmungen in irgend einer Weise vergangen haben.

Rückvergütung von Reise- und Unterhaltungsspesen durch den einladenden Verband sind erlaubt.

5. Die Wettläufe.

Als Hauptwettläufe sollen in Betracht fallen:

1. Kombiniertes Rennen: Sprung und Langlauf umfassend.
2. Langlauf allein.
3. Sprunglauf allein.
4. Dauerlauf.

Kurze Eilläufe sind verboten.

6. Regeln.

a) *Langlauf.* Der Langlauf soll zum mindesten über eine Strecke von 12, höchstens 18 km führen. Die Spur soll steigendes, fallendes und ebenes Gelände zu ungefähr gleichen Teilen aufsuchen.

Langandauernde starke Steigungen sind zu vermeiden. Künstliche Hindernisse dürfen nicht gemacht werden.

Für alle Langläufe ist die zu durchlaufende Strecke auch im Hinblick auf eintretenden Nebel und Schneefall genügend zu kennzeichnen. Wo man über die Richtung im Zweifel sein könnte, oder an gefährlichen Stellen, müssen Posten aufgestellt werden

Die Strecke soll vor dem Wettlauf nicht bekannt sein. Die Spur muss einige Tage vorher von 3 bis 4 Mann begangen sein; sie darf aber erst am Tage vor dem Wettlaufe markiert werden.

Am Tage des Wettlaufes selbst wird die Spur rechtzeitig vor dem Starte nochmals kontrolliert; dies hat durch zwei Vertreter des Preisgerichtes zu geschehen.

Die Teilnehmer sollen über 18 Jahre alt sein.

Sie sollen vor dem Starte orientiert sein über:

1. die Gelegenheit, sich von einem Arzte untersuchen zu lassen;
2. die Rennbestimmungen betreffend vorfahren, ausweichen, Behinderung usw.;
- 3 eventuelle Erfrischungsmöglichkeiten und Sanitätsposten;
4. die Anlage der Rennstrecke, Hindernisse usw.

Markierung: Wettlaufbahn: rot; Kontrollstelle: blau; gefährliche Stelle: gelb.

b) Dauerlauf. Die Dauerläufe sollen zum mindesten über eine Strecke von 30 km höchstens 100 km führen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Langläufe.

Die Teilnehmer sollen über 20 Jahre alt sein.

Eine ärztliche Untersuchung ist vor dem Dauerlauf obligatorisch. Dauerläufe sollen nach den kombinierten Rennen oder mindestens 2 Tage vor denselben stattfinden.

c) Der Sprung. Die Teilnehmer müssen entsprechend dem festgesetzten Alter beim Langlauf über 18 Jahre alt sein.

7. Einteilung der Läufer.

Skiläufer, die bereits einen Preis an einem internationalen Verbandsrennen gewonnen haben, konkurrieren unter sich.

8. Bewertung.

a) Langläufe. Bei den Langläufen ist einzig die Zeit massgebend.

Für die kombinierten Rennen wird die Langlaufnote ermittelt wie folgt: Der beste Läufer erhält die Note 1 (oder 20 Points). Die Uebrigen erhalten einen Zuschlag von 0,05 bis 0,075 Noten (oder 1/4 Point) für jede halbe Minute, welche sie mehr als der Beste zum Durchlaufen der Strecke beanspruchten; 6 (oder 0) ist die schlechteste Note.

b) Dauerlauf. Bei dem Dauerlauf ist einzig die beanspruchte Zeit massgebend; Noten werden keine erteilt.

c) Sprung. Die Teilnehmer derselben Klasse starten am gleichen Hügel; sie springen mindestens zweimal. Alle Sprünge sind zu beurteilen.

Die Sprünge werden gewertet mit Noten: 1; 1,1; 1,2 usw. bis 6 (oder von 20 bis 0). Die beste Note ist 1 (oder 20).

Für einen gestandenen Sprung ist 3 (oder 10) die schlechteste Note; fällt ein Läufer, so kann seine Note höchstens 3 (oder 10) sein.

Ein Sprung gilt als gefallen, falls durch Unsicherheit im Aufsprung der Sturz verursacht ist.

Massgebend für die Wertung sind:

Körperhaltung, Skiführung und Sicherheit in allen Phasen des Sprunges sowie die Kühnheit des Absprunges.

Die Preisrichter werten einzeln. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Wertung aller Preisrichter.

Die Sprungweite wird von der Sprungschanzenkante bis zu der Mitte des Niederschlages mit einem halben Meter Genauigkeit gemessen.

Die Aufsprungbahn muss deutlich von Meter zu Meter markiert sein.

Die Sprunghügelanlagen für internationale Landesverbandsrennen dürfen Übungszwecken nicht dienen. Wo das nicht möglich ist, sollte die Anlage mindestens zwei Wochen vor dem Rennen gesperrt werden; sie muss aber einige Tage vor dem Rennen von Springern, die an den Rennen selbst nicht teilnehmen, erprobt werden.

Kombiniertes Rennen. Bei den kombinierten Rennen bestimmt das Mittel der Noten für den Langlauf und den Sprung die Rangordnung.

9. Meisterschaften und Preise.

Weltmeisterschaften und Europameisterschaften werden nicht ausgeschrieben.

In Programmen und Ausschreibungen darf der Wert der Preise nicht genannt werden.

Die Preise bestehen in Wertgegenständen oder Diplomen, dürfen aber nie Geld sein.

Die Anzahl der Preise wird durch die Bestimmungen der Landesverbände festgesetzt.

Beim kombinierten Rennen schliesst die Schlussnote 2,5 (oder 15 Points) von jeder Meisterschaft, die Schlussnote 3 (oder 10 Points) von jeder Preiszuerkennung aus.

10. Einsprachen.

Einsprachen müssen bei der Leitung der Wettläufe innerhalb 12 Stunden nach beendigtem Rennen schriftlich eingebracht werden; auf jeden Fall jedoch vor der Preisverteilung.

Gleichzeitig ist ein zum voraus bestimmter Geldbetrag zu hinterlegen, der zurückbezahlt wird, wenn die Einsprache als berechtigt befunden wurde.

Die Leitung erledigt nach Anhören des Preisgerichtes die Einsprache und beantwortet dieselbe noch vor der Preisverteilung. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an den organisierenden Landesverband möglich, der dann aber endgültig entscheidet und den Entscheid im Organ des Verbandes bekannt gibt.

11. Uebrige Bestimmungen.

Für alle hier nicht präzisierten Fälle sind die Bestimmungen desjenigen Landesverbandes massgebend, welchem die Durchführung der Wettläufe obliegt.

12. Andere Wettläufe.

Alle Wettläufe eines Verbandes oder seiner Klubs, welche nicht speziell als Landesverbandsrennen ausgeschrieben werden, stehen immer unter den Bestimmungen des betreffenden Landesverbandes.

